

**DIENSTVEREINBARUNG ÜBER SOZIALFAKTOREN BEI DER AUSWAHL ZUR
KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNGSSCHUTZPUNKTE**

HEADQUARTERS UNITED STATES ARMY, EUROPE, AND SEVENTH ARMY

**ALS OBERSTE DIENSTBEHÖRDE DER US-LANDSTREITKRÄFTE IN
DEUTSCHLAND**

UND DIE

UNITED STATES ARMY, EUROPE HAUPTBETRIEBSVERTRETUNG

SCHLIESSEN FOLGENDE DIENSTVEREINBARUNG

gemäß den Vorschriften des § 73 in Verbindung mit den §§ 69 und 76 Absatz 2 Nummer 8 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) (modifizierte Fassung):

1. Zweck. Diese Dienstvereinbarung regelt die soziale Auswahl bei betriebsbedingtem Personalabbau von ortsansässigen Arbeitnehmern, die nach den Bestimmungen der Tarifverträge für die Arbeitnehmer bei den US-Streitkräften in Deutschland (TVAL II) in Dienststellen der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten in Europa (USAREUR) und anderen Dienststellen der US-Streitkräfte in Deutschland beschäftigt sind und von der Hauptbetriebsvertretung (HBV) USAREUR/7A vertreten werden.

2. Geltungsbereich. Diese Dienstvereinbarung gilt für:

a. Dienststellen von USAREUR und andere Dienststellen der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland, die ortsansässige Arbeitnehmer einschließlich Civilian Support Arbeitnehmer beschäftigen, die aus Haushaltsmitteln der USA oder aus haushaltsrechtlichem Sondervermögen vergütet und von der Civilian Human Resources Agency, Europe (CHRA-E) verwaltet werden.

b. Dienststellen des Army and Air Force Exchange Service, Europe (AAFES- EUR), in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Vereinbarung. Für die soziale Auswahl bei betriebsbedingten Kündigungen werden folgende Kündigungsschutzfaktoren und Kündigungsschutzpunkte herangezogen:

a. Betriebszugehörigkeit: 2 Punkte werden für jedes vollendete und anrechenbare Beschäftigungsjahr gewährt. Mit Vollendung des 10. Beschäftigungsjahres werden zusätzlich folgende Punkte gewährt. Die anrechenbare Beschäftigungszeit ist im Anhang C, USAREUR Regulation 690-84, bindend vorgegeben.

- (1) 4 Punkte für 10 Beschäftigungsjahre
- (2) 8 Punkte für 15 Beschäftigungsjahre
- (3) 12 Punkte für 20 Beschäftigungsjahre
- (4) 16 Punkte für 25 Beschäftigungsjahre
- (5) 20 Punkte für 30 Beschäftigungsjahre

b. Alter: 1 Punkt wird für jedes vollendete Lebensjahr gewährt, beginnend mit dem 18. Lebensjahr, jedoch nicht mehr als 45 Punkte.

c. Unterhaltspflicht:

(1) 8 Punkte für jedes unterhaltsberechtigten Kind. Unterhaltsberechtigten Kinder sind Kinder des Arbeitnehmers oder des Ehepartners für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Eingeschlossen sind eigene Kinder, Stiefkinder, adoptierte Kinder und Pflegekinder sowie andere in einem Kindschaftsverhältnis stehende Personen. Voraussetzung für die Anerkennung der unterhaltsberechtigten Kinder sind entsprechende Eintragungen auf der Steuerkarte oder Kindergeldbezug.

(2) 8 Punkte werden für einen Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner ohne eigenes Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit gewährt. Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze (gegenwärtig 400,00 € pro Monat) bleiben unberücksichtigt.

(3) 4 Punkte für einen Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner mit einem Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze, soweit das monatliche Einkommen des Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners das monatliche Einkommen des Arbeitnehmers nicht übersteigt (Nachweis ist erforderlich).

(4) 4 zusätzliche Punkte für jedes unterhaltsberechtigten Kind, sofern dieses im Haushalt mit einem alleinerziehenden Arbeitnehmer wohnt.

(5) 4 Punkte für jede weitere Person, für die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt geleistet wird (entsprechender amtlicher Nachweis ist erforderlich).

d. Schwerbehinderte Menschen. Zu den schwerbehinderten Menschen im Sinne dieser Dienstvereinbarung gehören schwerbehinderte Arbeitnehmer mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 sowie Schwerbehinderten gleichgestellte Arbeitnehmer.

(1) Schwerbehinderte und Schwerbehinderten Gleichgestellte erhalten einen Sockelbetrag von 8 Punkten .

(2) Schwerbehinderte erhalten entsprechend der nachfolgenden Tabelle Zusatzpunkte:

Tabelle der Zusatzpunkte:

GdB 50:	8 Punkte
GdB 60:	9 Punkte
GdB 70:	10 Punkte
GdB 80:	11 Punkte
GdB 90:	12 Punkte
GdB 100:	13 Punkte

e. Zur Auflösung eines Punktegleichstandes werden nachstehende Kündigungsschutzfaktoren in der aufgeführten Reihenfolge berücksichtigt:

(1) eine von der Unfallkasse des Bundes anerkannte bleibende Gesundheitsschädigung (ab 10 Prozent), die sich der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis bei den Streitkräften der Entsendestaaten zugezogen hat.

(2) Betriebszugehörigkeit

(3) Unterhaltspflicht

(4) Alleinerziehender Elternteil

(5) Schwerbehinderteneigenschaft

4. Erhebungsbogen. Im Anhang befindet sich ein "Erhebungsbogen von Daten zur Ermittlung der sozialen Schutzwürdigkeit im Kündigungsschutzverfahren und zur Erfassung der Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten", der zur Erhebung der sozialen Daten Anwendung findet. Nicht eindeutig dargelegte oder nachgewiesene Angaben zur Ermittlung der Kündigungsschutzfaktoren werden nicht berücksichtigt.

5. Inkrafttreten, Kündigung.

a. Diese Dienstvereinbarung tritt zu dem Datum in Kraft, an dem beide Parteien zu dieser Vereinbarung ihre Unterschrift im nachfolgenden Absatz 6 geleistet haben.

b. Diese Dienstvereinbarung kann von jeder der Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Nach Inkrafttreten der Kündigung bleiben die Regelungen dieser Dienstvereinbarung in Kraft, bis eine neue Vereinbarung, die die obengenannte Bereiche regelt, abgeschlossen wurde. Sie tritt automatisch zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem eine neue Vereinbarung, die die Gegenstände dieser Vereinbarung regelt, in Kraft tritt.

6. Unterschriften



JEANNIE A. DAVIS
Assistant Deputy Chief of Staff, G1
(Civilian Personnel)

25 Jan 05

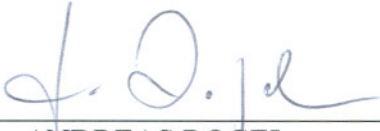
DATUM



HELMUTH ARNOLD
Vorsitzender
United States Army, Europe
Hauptbetriebsvertretung

26. Jan. 05

DATUM



ANDREAS ROGEL
Stellvertretender Vorsitzender
und Arbeitervertreter

26. Jan. 05

DATUM



HEIDI STALEY
Hauptvertrauensfrau der Schwerbehinderten
United States Army, Europe

26. Jan. 05

DATUM